

Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaus

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft



Hauptleitung
Berlin SW 61
Vorstraße 21, Telefon F 6, 4406

Nummer 26

Berlin, Donnerstag, den 25. Juni 1936

Blut und Boden

53. Jahrgang

Drei Jahre Agrarpolitik

Am 29. Juni jährt sich zum dritten Male der Tag, an dem Reichsbauernführer R. Walther Darré das Reichs- und Preußische Ernährungsministerium übernahm. Drei Jahre nationalsozialistischer Agrarpolitik, drei Jahre unermüdlicher Arbeit zum Wohle einer Landwirtschaft, die vor dem Zusammenbruch stand. Auch der Voreingenommenheit muß anerkannt werden, daß der Weg des Reichsnährstandes wohl wenige gleichwertige Parallelen in der Wirtschaftsgeschichte eines Volkes hat.

Gedenkt man dieser Arbeitspanne, so ist es, um die ganze Größe der geleisteten Arbeit zu erkennen, notwendig, noch einmal zurückzuschauen, wie es vor der Nachübernahme um die deutsche Landwirtschaft bestellt war. Fünf Millionen Hektar waren am Ende. Seit 1924 war die Schuldenlast auf nicht weniger als 13 Milliarden Mark gestiegen. Ein Heer von Gerichtsvollzugsbeamten zog von Hof zu Hof, um das Erbe des Bauern zu zwangszurversteigern. In Wort und Bild wurde sein Ansehen aus allen Schichten des Volkes herabgesetzt, und die Kluft zwischen Stadt und Land noch stärker, als sie schon war, verbreitert.

Schlag auf Schlag folgten nach der Nachübernahme die großen nationalsozialistischen Gesetzgebungswege zur Rettung des deutschen Bauerntums. Am 15. Juni war das Preußische Gesetz über die dauerliche Erbhofsrecht verfügt, am 13. September 1933 folgte das Reichsnährstandsgesetz, und am 29. September 1933 das Reichserbhofgesetz, und bald darauf das Gesetz über die Neubildung deutscher Bauerntums. All diese Gesetze waren in der Erkenntnis geschaffen, daß es für ein Volk keinen Aufstieg gibt, der nicht bei der Wurzel des nationalen Lebens, also beim Bauern beginnt. Das hatte in seiner Regierungserklärung vom 1. Februar 1933 der Führer in den zwei Punkten klar herausgestellt: Rettung des deutschen Bauerntums und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Und blieben wir heute ganz kurz zurück, was die oben genannten Gesetze und die Menschen, die sie schufen, wirklich erreicht haben: Etwa 700 000 Bauernfamilien wurden mit der Scholle verbunden; von 1933 bis 1935 wurden rund 15 000 Neubauernhöfe geschaffen, und durch die Anliegerförderung etwa 35 000 kleine landwirtschaftliche Betriebe lebensfähig gemacht, also rund 50 000 neue Bauern in Deutschland. 1,22 Millionen Hektar Land sind durch Landesfördarbeiten der verschiedensten Art verbessert oder neu genommen worden. Während die Verlustserlöse der Landwirtschaft in den Jahren vor der Nachübernahme dauernd zurückgingen und 1932/33 nur noch 6,1 Milliarden betrugen, waren es 1933/34 schon 7,5 und 1934/35 sogar 8,2 Milliarden Mark. Das sind Zahlen, die wohl den eingeschlagenen Weg als richtig erkennen lassen. Dieses Rechteinkommen hat sich aber nicht nur für das deutsche Landvolk ausgeweitet, sondern hat auch entscheidend dazu beigetragen, die Arbeitslosigkeit zu einem wirklichen Erfolg zu führen. So stiegen die Ausgaben der landwirtschaftlichen Tütungsmittel von 522 Millionen 1932/33 auf 636 Millionen 1934/35. Der Absatz an Landmaschinen schwerte sich von 90 Millionen im Jahr 1931/32 auf 230 Millionen im Jahr 1934/35. Eine Landwirtschaft, die ihr Heil in der Verminderung ihrer Erzeugnisse hatte sehen müssen, konnte jetzt wieder von einer gewaltigen Leistungselevering, der Erzeugungsschlacht, aufrütteln werden, deren Erfolg jeder heute kennt. Eine Marktordnung verhinderte, daß die wichtigsten Lebensmittel des Volkes weiterhin dem Spielball der Börse ausgesetzt waren, ohne daß Erzähler oder Verbraucher irgendeinen Vorteil davon gehabt hätten.

Dieselben Zustände, die für die Gesamtlandwirtschaft gütig waren, galt es auch im deutschen Gartenbau. Vielleicht wirtete sie sich hier noch schwerer aus durch das Auftreten des Auslandangebotes, das den deutschen Markt überschwemmte und für deutsche Erzeugnisse kaum noch eine Absatzmöglichkeit ließ. 1930 wurden an Gemüse über 110 Millionen Mark eingeschafft, 1931 war es kaum noch die Hälfte. Daselbe Bild bei Süßfrüchten und auch bei Obst. Sollte also die Kraft auch des Gartendaches wieder gestärkt und für die Nahrungsfreiheit des Volkes eingesetzt werden, so mußte der Anfang bei der Regelung des Absatzes gemacht werden. Eine Reihe von Anordnungen im Rahmen des Reichsnährstandes haben dieses Ziel erreicht. Organisch und schriftweise wurden die alten unbrauchbar gewordenen Formen bestätigt und das Neue gestaltet. Bereits am 15.

Unkenntnis schützt nicht vor Strafe

Die Schiedsgerichtsbarkeit für die Marktordnung im Erwerbsgartenbau

Die Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbände des Reichsnährstandes können bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen erlassenen Anordnungen Ordnungsstrafen verhängen. Wiederholte glaubten Mitglieder, sich auf Unkenntnis der von ihnen erlassenen Anordnung berufen zu können. Schlägt diese Tatsache die Bekämpfungsmöglichkeit aus?

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935 gibt dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft schlechthin das Recht, Mitglieder, die gegen eine von ihm erlassene Anordnung verstößen, in Ordnungsstrafe zu nehmen. Nicht vorausgesetzt wird vorstehliches Handeln des Mitgliedes gegen die Anordnung, vielmehr genügt Fahrlässigkeit. Es fragt sich, ob ein Mitglied, das sich die Kenntnis der von seinem Zusammenschluß erlassenen Anordnungen nicht verschafft hat und sie demzufolge übertritt, fahrlässig handelt.

Der Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse sind Träger der staatlichen Marktordnung. Der Volksgenosse ist heute nicht mehr nur Einzelne, sondern auch verantwortliches Mitglied der Volksgemeinschaft. Als solches trifft ihn die Pflicht der Einordnung in die um des Volksgenossen willen notwendige landwirtschaftliche Marktordnung. Nachdem sich der Staat zur Durchsetzung der landwirtschaftlichen Marktordnung des Reichsnährstandes und der Zusammenschlüsse verpflichtet, die Marktordnung damit zur wichtigsten Ausgabe der bürgerlichen Selbstverwaltung geworden ist, haben die in den Marktverbänden zusammengeschlossenen Mitglieder die Pflicht, sich genauso Kenntnis von dem Umfang und Inhalt der sie betreffenden Pflichten zu verschaffen.

Zuhörer von Mitgliedsbetrieben, die sich die Kenntnis dieser Bestimmungen nicht verschaffen,

finden nicht „schuldlos“, sondern handeln zumindest fahrlässig.

Nachdem der Reichsnährstand durch die Verordnung über die Bekämpfung von Anordnungen und Beschlüssen des Reichsnährstandes vom 19. 12. 1934 bindende Bestimmungen erlassen hat, in welcher Weise Anordnungen und Beschlüsse der Zusammenschlüsse bekanntzumachen sind, ist die Möglichkeit, sich die Kenntnis über die einschlägigen Anordnungen zu verschaffen, ohne weiteres gegeben. Darüber hinaus werden die betreffenden Anordnungen jeweils in den Fachzeitungen und Zeitschriften des betreffenden Berufszweiges veröffentlicht.

Von der vorstehend behandelten Frage hatte sich vor kurzem das Oberschiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung zu befassen, gelegentlich der Entscheidung über eine von der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft verhängten Ordnungsstrafe. Die Berechtigung der Bevorzugung läuft — so stellt das Oberschiedsgericht in der Begründung fest — nicht dadurch entfallen, daß sich der Bevorzugungsläger auf seine Unterkünfte beschränkt. Selbst wenn es richtig sein sollte, daß der Bevorzugungsläger wegen Arbeitsüberlastung die einschlägigen Bestimmungen nicht habe verfolgen können, so ist er nicht schuldlos.

Ein Betrieb, wie ihn der Bevorzugungsläger unterhält, lege ihm auch die Verpflichtung auf, sich über alle seinen Berufszweig betreffenden Anordnungen auf dem laufenden zu halten.

Dafür müßte jeder Betriebshaber Zeit finden, und wäre er auch noch so mit Arbeit überlastet. Unterstellt er dies, so handelt er zumindest fahrlässig. — Das Oberschiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung bestätigte die von dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen

Günstigste Transportmöglichkeit wählen
Vorschläge zur Umsatzförderung
Bildbericht aus Dresden

Regelung des Absatzes von wildwachsenden Beerenfrüchten und Pilzen
Tagung der Sondergruppen des Blumen- und Zierpflanzenbaus

Netzkonzert und Preisverteilung in Dresden

Nachruf für Wilhelm Klem
Gefahren bei der Schädlingbekämpfung
Von der Rentabilität der Schädlingbekämpfung

Sortenbereinigung im Zierpflanzenbau
Schädlinge des Blumenkohlsamenbaus
Neuaufbau der Landkrankenkassen.

Aus dem Inhalt:

Garten- und Weinbauwirtschaft verhängte Ordungsstrafe in voller Höhe.
Die Entscheidung des Oberschiedsgerichts steht im Ergebnis mit Entscheidungen, die niedrigst von ordentlichen Gerichten erlassen wurden.
Die Berufung der Inhaber von Mitgliedsbetrieben auf Unkenntnis der erlassenen Bestimmungen kann danach regelmäßig nicht dazu führen, Bestrafte nicht durch die Verhängung von Ordnungsstrafen zu ahnden. Die Anordnungen der Hauptvereinigung und der Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände können nur dann Erfolg haben, wenn sie von allen Betrieben gewissenhaft durchgeführt werden. Grundvoraussetzung hierfür ist aber, daß die Inhaber der Mitgliedsbetriebe sich mit diesen Anordnungen genauso vertraut machen.

Wird diese selbstverständliche Pflicht nicht erfüllt, so wird die Hauptvereinigung den ihr zustehenden Strafmittel der Ordnungsstrafe regelmäßig Gebrauch machen müssen.

Dr. Metzger.

Erwerbsgartenbau und Gartenfreunde

Seit Jahrzehnten bestehen überall dort, wo Garten- und Pflanzenfreunde wohnen, Zusammenschlüsse, um austauschende Fragen zu behandeln, Erfahrungen auszutauschen und dergleichen mehr. In vielen Fällen wurden die ursprünglich kleinen Gemeinschaften später, häufig knappstens, Vereine entstanden. Hier waren es die Rosenfreunde, dort die Dahlien- oder die Kartoffelhaber, die Denkmalen oder andere botanisch eingestellte Gruppen. Wie all diese Bewegungen ist, zeigt allein die Tatsache, daß mehrere Vereinigungen bereits 1933 hundertjähriges Bestehen feierten könnten. Sie alle wollen die Freude an der Pflanze und das Verständnis für ihre Zucht und Pflege weder und fördern; sie wollen dazu beitragen, daß unsere Gärten immer reichere Schönheit aufweisen. Auch die Züchtung neuer Sorten ist häufig genug aus Liebhaberkreisen heraus angeregt und beeinflußt worden. Dem gerade diese Menschen sind es, die — so könnte man fast sagen — bestens sind von der Liebe zur Pflanze, und die mit ihrer Liebe fühlbar und berührt sind, neue Experimenten durchzuführen. Vergleiche zu ziehen und vergleichen mehr.

Besonders in dem hinter uns liegenden materialen Zeitalter waren es gerade die Liebhabervereine, die die idealen Seiten unseres schönen Berufs noch hielten. In einer Zeit, in der alles nur auf Gewinn eingestellt war, in der wenigen wenigen Betrieben mehr Lust und Zeit vorhanden war, sich auf Verluste einzulassen, haben die Gartenfreunde wesentlich gelehrt. Durch regen Meinungsaustausch, durch Vorträge, Wettbewerbe und Ausstellungen, durch das Zusammentreffen von Büchereien und Zeitschriften haben sie immer

wieder versucht, die große Masse der Blumenfreunde zu immer stärkerer Anteilnahme heranzuziehen und neuen Pflanzen, neuen Züchtungen in unseren Gärten und Wohnungsräumen einzuführen. Auch auf die Gestaltung der Gärten, auf die Erhaltung und Schaffung von öffentlichen Gartenanlagen aller Art haben die Vereinigungen oft genug Einfluß genommen. Von Pachtkleingärten bis zum großen Park erfreut sich das Balzen dieser Verbände. Ja, selbst die Einzelwohnung kann sich ihres immer stärker werdenden Einflusses nicht entziehen. Die Pflanze im Zimmer, am Fenster und auf dem Balkon ist häufig genug Gegenstand der Vereinspropaganda und die gerade in unserem Gartenland so ungemein verbreitete Liebe zur Blume liegt großenteils in der regen Tätigkeit der Gartenbau- und Pflanzenliebhabervereinungen begründet.

Wie stellt sich der Erwerbsgartenbau zu diesen Dingen?

Ein Teil der Gärtnerei und Blumenliebhaber ist vorstehlich genug, um einzusehen, daß die Liebhabervereine dem Berufstand Nutzen bringen und dessen Vertretungen unterstützen. Ein großer Teil aber sieht den Vereinigungen leider gleichgültig oder gar feindselig gegenüber. Von Berufskameraden dieser Art wird sogar behauptet, die Tätigkeit der Vereine bringe dem Berufsgärtner Schaden. Ja, einige verteidigen sich sogar in der Behauptung, durch Vorträge, Wettbewerbe und Ausstellungen würden die Gartenniedhaber so geschult gemacht, daß sie zum Teil mehr verhindern als mancher Gärtner.

Julii 1933 erging das Reichsgesetz zur Regelung des Abzuges von Erzeugnissen des deutschen Gartendaches, bekannt als Marktbeschaffung. Als dann das Reichsnährstandsgesetz geschaffen war, wurde ein Reichsbeamter eingesetzt, der im Laufe des Jahres 1934 schriftweise eine organische Marktregelung einführte. Den Abschluß des organisatorischen Renaissances im deutschen Gartenbau brachte dann schließlich die Gründung der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft.

Heute kann man feststellen, daß die Marktordnung sich gerade auf dem Gebiet des Gar-

tens, einerseits ist diese Behauptung für die Gartenliebhaber ein großes Lob, andererseits aber für die Gärtner, die diese Behauptung aussprechen, ein bedauerliches Zeichen und ein erheblicher Wandel logischen Denkens. Gerade diese Gärtner, es sind zumeist solche, die den Liebhabervereinen fernstehen, zeigen, daß es falsch ist, diesen Vereinen fernzubleiben. Der Berufsgärtner fördert seinen Beruf nicht allein dadurch, daß er möglichst viele Pflanzen heranzieht, sondern mehr noch dadurch, daß er auch außerhalb seiner Gärtnerei für ihn und seine Brüder wirbt. Je mehr Gärtner und Blumenliebhaber in den Liebhabervereinen mitwirken, desto mehr werden sie Verständnis für die Sorgen und Freuden des Liebhabers gewinnen und umgekehrt, Verständnis für die Sorgen des Erwerbsgärtner zu wenden.

Leider ist es im Gärtnerberuf so, daß nicht viele unserer Berufskameraden vor lauter Arbeit und Sorgen nicht über den eigenen Gartenzaun hinwegsehen können. Sie rütteln und plagen sich von früh bis spät, sie wollen am liebsten alle und jede Arbeit selbst machen, um daraus zu sparen, und sie übersehen dabei, daß ihnen, während sie so in ihre Arbeit verlost sind, manch eine Verdienstmöglichkeit entgeht, daß der Pflanzling oder der Gedanke zu der gleichen Zeit, in der der Käfer durch Selbstzerstörung des Pflanzlings in zweitürigem Arbeit 30 Pf. spart, durch irgendwelche Dummkirche für 30,- Mark Schaden verursacht. Sie sind nicht fühner im Beruf.

Doch das sind Dinge, die den Rahmen des heutigen Aufsages zu überschreiten drohen. Sie wollen aber auch nur darauf hinweisen, daß man sich nicht an einzelne Kleinstleute hängen darf, wenn man vorwärts kommen will, sondern daß der Blick auf das Ganze gerichtet sein muß. Das gilt im Beruf wie auch hier.

Was fürchtet der Gärtner vom Blumenliebhaber?

Es heißt immer und immer wieder, die Liebhabervereine bringen dem Berufstand Schaden. Es heißt: Kleingärtner verlaufen Obst, Gemüse und Blumen, Blumenliebhaber tauschen gegenseitig Samen, Pflanzen, Schnittblumen und dergleichen; die Selbstversorgung von Bedeutungen sei ebenso eine Schädigung des Berufstandes und dergleichen mehr. Ist dem so? Ich glaube, daß auch diese Dinge an sich übertrieben werden und zum anderen viel zu kleinlich beurteilt werden. Sagt man nämlich einem netten klugenden Gärtner, er möge doch den Kleingärtner oder Siedler nachhören, der durch Verlust der Gartenerzeugnisse